

HRRS-Nummer: HRRS 2013 Nr. 181

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2013 Nr. 181, Rn. X

BGH 2 StR 414/12 - Urteil vom 5. Dezember 2012 (LG Gera)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Gera vom 30. April 2012 wird verworfen.

Der Angeklagte trägt die Kosten seines Rechtsmittels und die den Nebenklägern im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Totschlags unter Einbeziehung einer Strafe aus einer früheren Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren und sechs Monaten verurteilt. Hiergegen wendet sich die auf Rügen einer Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützte Revision des Angeklagten. Das Rechtsmittel ist aus den im Antrag des Generalbundesanwalts genannten Gründen unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO. 1

Die Staatsanwaltschaft hat ihre Revision zurückgenommen. 2